

# Sprachliche Gleichbehandlung

## Dramatische Umsetzung auf Bundesebene

### 1. Akt: Exposition

Nach der Aufnahme des Gleichstellungsartikels in die Verfassung (aBV Art. 4 Abs. 2) durchkämmt der Bundesrat das ganze Landesrecht nach möglichen Ungleichbehandlungen. Er prüft die Frage nach der diskriminierenden Wirkung der ausschliesslich maskulinen Personenbezeichnungen. In seinem Bericht stellt er 1986 fest: "Geschlechtsspezifische Begriffe in der Gesetzgebung tragen mit dazu bei, das Männer und Frauen wenn nicht rechtlich, so doch faktisch auf je bestimmte Verhaltensweisen festgelegt werden (BBI 1986 I 1144). Er schliesst daraus, dass Erlasse, die für Frauen und Männer gleichermaßen gelten, "wenn möglich so zu fassen (sind), dass die Geschlechter auch in sprachlicher Hinsicht gleich behandelt werden".

### 2. Akt: Steigerung

Gut Ding will Weile haben. Eine mehrsprachige interdepartementale Arbeitsgruppe wird eingesetzt. Sie prüft das "wenn möglich" und stellt in ihrem Bericht (1991; 75) fest, dass sich Erlasse grundsätzlich in allen drei Amtssprachen geschlechtergerecht formulieren lassen, wobei jede "ihre spezifischen und zum Teil beschränkten Möglichkeiten zur Umsetzung der Forderung anwenden kann".

### 3. Akt: Höhepunkt

Das Parlament genehmigt am 6. und 7. Oktober 1992 den Bericht seiner Redaktionskommission (BBI 1993 I 129): Im Deutschen sollen künftig neue Erlasse geschlechtergerecht formuliert werden, Französisch und Italienisch dürfen passen – zumindest in der Vorschriftensprache.

### 4. Akt: retardierendes Moment, Umkehr

In der Verwaltung fürchtet man um die Einheitlichkeit des Landesrechts. Ein internes Gutachten kommt zum Schluss, dass der Beschluss des Parlaments die geforderte Übereinstimmung der Fassungen nicht gefährdet, dass aber auch das Französische und Italienische Anstrengungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann in den Erlassen zu machen hätten. Für die mehrheitlich "lateinische" Führung der Bundeskanzlei eine schwierige Sache. Am 3. März 1993 wird intern beschlossen, das Deutsche habe auf einen Alleingang zu verzichten. Tags darauf kommt man auf den Entscheid zurück und in seinem Beschluss vom 7. Juni 1993 verlangt der Bundesrat, dass die sprachliche Gleichbehandlung im Bereich der Verwaltungstexte in allen drei Amtssprachen umzusetzen ist. Im Deutschen sollen zudem auch Entwürfe zu neuen Bundesgesetzen und Verordnungen des Bundesrates oder der Departemente geschlechtergerecht formuliert werden.

### 5. Akt: Katharsis, Reinigung der Affekte

Anfang 1996 erscheint der "*Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung im Deutschen*". Er baut auf Mimesis, die Nachahmung: Es gibt nichts Gutes, ausser man tut es. Die 140-seitige Broschüre macht für alle gängigen Textsorten der Verwaltung spezifische Formulierungsvorschläge und führt in einem Lexikon all jene Fälle auf, die beim Schreiben Schwierigkeiten bereiten. Verschiedene Kantone übernehmen den Leitfaden als Hilfsmittel zur Einführung einer geschlechtergerechten Verordnungs- und Vorschriftensprache.

Zitat aus: Urs Albrecht  
"Die deutsche Schweiz auf dem Weg zu einer geschlechtergerechten Sprache"  
in: Bulletin suisse de linguistique appliquée, p. 14-15, automne 2000

## Möglichkeiten des geschlechtergerechten Formulierens

Unter diesem Titel werden im oben erwähnten Leitfaden Lösungen genannt, um in Texten nicht nur die Männer, sondern auch die Frauen zu nennen und damit sichtbar zu machen.

### Paarformen

Eine Möglichkeit, um die Frauen beim Formulieren nicht einfach nur "mitzumeinen", ist die Verwendung von Paarformen (die so genannte Beidnennung). Nennt man beide Geschlechter ausdrücklich (*Übersetzerinnen und Übersetzer*), fühlen sich Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen. Der Leitfaden unterscheidet zwischen Vollformen (*Dolmetscherinnen und Dolmetscher*) und Kurzformen (*Dolmetscher/innen* oder *DolmetscherInnen*). Um die Kurzform richtig anzuwenden, kann man die Weglassprobe machen: Ergibt sich nach dem Weglassen des Schrägstrichs bzw. des Binnen-I ein korrektes Wort? Ausserdem ist es empfehlenswert, in einem Text eine einheitliche Kurzform zu verwenden und nicht zwischen Schrägstrich und Binnen-I hin- und herzuwechseln.

### *Geschlechtsneutrale und geschlechtsabstrakte Ausdrücke*

Wird die Beidnennung zu umständlich, kann man auf geschlechtsneutrale oder –abstrakte Ausdrücke wie *die Jugendlichen, die Studierenden, die Angestellten, das Mitglied, das Opfer, der Mensch, die Person* ausweichen.

### *Umformulierungen*

Oder aber man formuliert den Text um und setzt entweder die direkte Anrede (*Bitte beachten Sie* statt *Der Benutzer hat Folgendes zu beachten*), unpersönliche Pronomen (*Wer an die Behörden eine Anfrage richtet, erwartet eine rasche Antwort* statt *Der Bürger erwartet von den Behörden eine rasche Antwort auf seine Anfrage.*), Umschreibung mit Infinitiv (*Bitte ausfüllen* statt *Jeder Besucher soll das Formular ausfüllen*), die Umschreibung mit Passivform (*Die Gebühren sind angehoben worden* statt *Der Regierungsrat hat die Gebühren angehoben*), die Umschreibung mit Adjektiven (*ärztliche Hilfe* statt *Hilfe eines Arztes*) oder die Verwendung von handlungsbezeichnenden Substantiven (*Die Teilnahme am Kongress berechtigt dazu...* statt *Die Teilnehmer des Kongresses sind berechtigt...*) ein.

Der Leitfaden appelliert aber vor allen Dingen an die Kreativität der Schreibenden: Statt mechanisch die eine oder andere Lösung im Nachhinein einzusetzen, sollte bereits bei der Konzeption an die geschlechtergerechte Schreibweise gedacht werden, um möglichst alle Möglichkeiten auszuschöpfen.

Der Leitfaden wurde von der Bundeskanzlei herausgegeben, vom Bundesrat zur Kenntnis genommen und richtet sich daher in erster Linie an die Bundesverwaltung. Doch kann er auch für uns FreelancerInnen hilfreich sein, da er sehr praxisorientiert und übersichtlich aufgebaut ist: Nach einer Einführung kommt ein praktischer Teil mit zahlreichen Beispielen. Den Abschluss bildet der Nachschlageteil mit Formen geschlechtergerechter Personenbezeichnungen, Zweifelsfällen, Literatur und dem Beschluss des Bundesrates vom 7. Juni 1993.

Im praktischen Teil über fortlaufende Texte kommen auch die Übersetzungen ins Deutsche zur Sprache. Übersetzungen können "besondere Probleme stellen, wenn der Originaltext nicht geschlechtergerecht abgefasst ist (...). Die Schwierigkeit liegt häufig darin, dass die Formulierungen im Ausgangstext keinen Hinweis geben, ob sich die Personenbezeichnungen auf Frauen und Männer oder nur auf Männer beziehen. Die Übersetzung muss deshalb in vielen Fragen präziser sein als das Original. Oft kann aufgrund des Vorwissens oder der Kenntnisse über das Zeitgeschehen entschieden werden, ob eine Aussage geschlechtsspezifisch oder geschlechtsübergreifend gemeint ist; in gewissen Fällen sind jedoch Zusatzinformationen notwendig, die am einfachsten bei der Verfasserin oder beim Verfasser des Ausgangstextes (...) eingeholt werden. (...) Selbst bei geschlechtergerechten Ausgangstexten stellen sich bisweilen Probleme, wenn eine Personenbezeichnung in der Ausgangssprache geschlechtsneutral, die Entsprechung in der Zielsprache jedoch geschlechtsspezifisch ist.

*Dans le cas X, les juges ont tranché de la manière suivante...*

*Im Falle X haben die Richterinnen und Richter folgendermassen entschieden...* (Diese Übersetzung ist nur möglich, wenn die Zusammensetzung des Gerichts bekannt ist.)

*Das Gericht hat im Fall X folgendermassen entschieden...* (Geschlechtsabstrakte Formulierung, Informationen über die Zusammensetzung des Gerichts sind nicht erforderlich.)"

Zitate aus: Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung, S. 63-64

Jetzt verfügen Sie über die nötigen Rezepte, um Frauen in Ihren Übersetzungen auch zu nennen. Nun liegt es an Ihnen, daraus je nach Ihrer Einstellung und Sensibilisierung ein gutes Lesemahl anzurichten, das sowohl Frauen als auch Männern schmeckt.

Nicole Stoll